

## **Wertpapierrecht**

### **Fall aus dem Wechselrecht**

Mayer steht mit Schulze in ständiger Geschäftsverbindung. Da dessen Saldo laufend negativ ist, verlangt Mayer für seine künftige Saldoforderung als Sicherheit ein Akzept von Huber, dem Schwiegervater Schulzes. Schulze erhält von seinem Schwiegervater auch ein Blankoakzept, das er je nach Höhe des Saldos ausfüllen soll, nicht jedoch über eine Höchstsumme von 40.000 €. Der nächste Saldo beträgt 80.000 € für Mayer. Schulze füllt daraufhin das Akzept auf 80.000 € aus und indossiert es an Mayer. Bei Fälligkeit verlangt dieser von Huber Zahlung. Huber lehnt ab, weil der Wechsel wegen der abredewidrigen Ausfüllung gefälscht sei. Außerdem sei eine Forderung in Höhe von 80.000 € gegen Schulze gar nicht mehr gegeben; denn dieser habe eine Lieferung Äpfel für 15.000 € rückgängig gemacht, weil die Äpfel wurmstichig gewesen seien.

Muß Huber zahlen?

*Wie kann der Wechsel im vorliegenden Fall aussehen?*

Der Sachverhalt spricht davon, daß Schulze von seinem Schwiegervater Huber ein Blankoakzept erhalten hat, das er nach Ausfüllung an Mayer indossiert hat. Der Wechsel kann deshalb, wie folgt, ausgesehen haben: Huber ist Aussteller und Bezogener. Schulze ist Wechselempfänger und Indossant. Mayer ist Indossatar.

## Lösungsskizze

**Anspruchsgrundlage:** Art. 28 Abs. 1 WG<sup>1)</sup>.

I. **Formgültigkeit des Wechsels:** Vgl. Art. 1 und 2 WG.

Die Frage, ob Aussteller und Bezogener dieselbe Person sein können, beantwortet Art. 3 Abs. 2 WG.<sup>2)</sup>

Steht das Blankoakzept (hier fehlt die Wechselsumme) der Gültigkeit entgegen? Die Wechselsumme ist ein wesentliches Formerfordernis (vgl. Art. 1, 2 WG). Eine Wechselverbindlichkeit kann erst mit ihrer Eintragung entstehen. Die nachträgliche Eintragung der Wechselsumme schadet nicht, da es auf die Reihenfolge der Eintragungen nicht ankommt. Ist der Wechsel einmal vollständig, wird er so behandelt, als hätte er die ihm gegebene Gestalt von vornherein gehabt. Nur wenn vom Aussteller versehentlich ein Formerfordernis nicht ausgefüllt worden wäre, würde insofern ein formungültiger Fehlwechsel vorliegen.<sup>3)</sup> Hier aber kein Versehen, sondern Ermächtigung. Abredewidrige Ausfüllung für die Formgültigkeit ohne Bedeutung, da selbst ein gefälschter Wechsel eine Wechselverbindlichkeit begründet (Art. 7 WG). Es kommt nur auf das äußere Erscheinungsbild des Wechsels an.

II. **Sachliche Berechtigung<sup>4)</sup>:**

Mayer ist sachlich berechtigt, wenn er den Wechsel wirksam erworben hat. Die Besonderheit des Wechsels liegt darin, daß er durch *Indossament* übertragen werden kann (Art. 11 Abs. 1 WG). Erfolgt die Übertragung durch Indossament, so bestimmt Art. 14 Abs. 1 WG: "Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel." Diese Vorschrift ist aber unvollständig; denn es genügt nicht der Skripturakt des Indossaments, sondern es ist außerdem für die Übertragung der Wechselberechtigung ein darauf gerichteter Vertrag, der sog. *Begebungsvertrag*, erforderlich; außerdem muß die Übergabe hinzutreten.

Problematisch kann sein, daß der Wechselnehmer im vorliegenden Fall nur ermächtigt war, den Wechsel bis zu einer Höchstsumme von 40.000 € auszufüllen. Es stellt sich daher die Frage, ob Schulze berechtigter Inhaber eines Wechsels in Höhe von 80.000 € war; denn Huber hatte ihm lediglich einen unvollständig ausgefüllten Wechsel überlassen und ihn ermächtigt, als Wechselsumme die Höhe des Saldos, nicht jedoch über eine Höchstsumme von 40.000 € hinaus einzusetzen.

Man kann deshalb zu dem Ergebnis kommen, daß der Wechsel in Höhe von 80.000 € ohne wirksamen Begebungsvertrag in die Hände von Schulze gelangt ist, daß er also dem Huber im Sinne des Art. 16 Abs. 2 WG "abhanden gekommen" ist. Mayer würde also in diesem Fall den Wechsel von einem Nichtberechtigten erlangt haben. Nach Art. 16 Abs. 2 WG hat er ihn aber wirksam erworben, wenn er nicht in bösem Glauben war und ihm beim Erwerb auch keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fiel.

**III. Wechselverpflichtung** (Ist die in Anspruch genommene Person wechselverpflichtet? <sup>5)</sup>): Nach Art. 28 Abs. 1 WG wird der Bezogene durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen. Huber ist deshalb zur Zahlung bei Fälligkeit verpflichtet, wenn die von ihm erhobenen Einwendungen nicht begründet sind.

1. *Einwand der Verfälschung (Art.69 WG) und der Fälschung (Art. 7 WG)?*

Verfälschung und Fälschung des Wechsels sind *absolute Einwendungen*, die gegen jeden Inhaber des Wechsels wirken.<sup>6)</sup> Eine Verfälschung im Sinne von Art. 69 WG setzt einen vollständigen Wechsel voraus. Dieser Wechsel wurde aber erst durch die Eintragung der 80.000 € zu einem vollständigen. Eine Identitätstäuschung im Sinne von Art. 7 WG liegt ebenfalls nicht vor, weil Huber dem Schulze das Recht zur Vervollständigung des Wechsels eingeräumt hatte.

2. *Einwand der abredewidrigen Ausfüllung des Wechsels?*

Die abredewidrige Ausfüllung beruht zwar auf unmittelbaren Beziehungen zwischen Huber und Schulze; aber dennoch handelt es sich nicht um eine Einwendung im Sinne des Art. 17 WG, sondern es gilt hier Art. 10 WG.<sup>7)</sup> Die abredewidrige Ausfüllung durch Schulze kann Huber also dem Mayer nicht entgegensetzen, es sei denn, daß dieser den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. *Einwand der nicht bestehenden Forderung?*

Es handelt sich hier um eine Einwendung aus dem *Valutaverhältnis*. Da der Wechsel abstrakt ist, können Einwendungen aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis, das zum Erwerb des Wechsels geführt hat, dem Gläubiger nur entgegengehalten werden, wenn der Schuldner den Einwand hat. Hier besteht aber die Bereicherungslage nur zwischen Schulze und Mayer, so daß bereits aus diesem Grund eine Anwendung des Art. 17 WG ausscheidet.

Es stellt sich aber die Frage, ob Huber dem Mayer entgegenhalten kann, daß dieser den Wechsel ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Da der Wechsel abstrakt ist, kann die Bereicherungseinrede nur dann erhoben werden, wenn die Bereicherungslage im Verhältnis zwischen Wechselschuldner und Wechselinhaber besteht. Das ist hier aber nicht der Fall, so daß es ausschließlich darum gehen kann, ob der Wechselschuldner relative Einwendungen, die er gegenüber dem Vormann hat, auch dem Wechselinhaber entgegenhalten kann, wenn dieser den Wechsel von seinem Vormann ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Da nach einer allerdings sehr bestrittenen Auffassung § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechend angewandt wird, stellt sich auch für diesen Fall das Problem, ob der rechtsgrundlose Erwerb einem unentgeltlichen Erwerb gleichgestellt werden kann. Gegen eine analoge Anwendung des § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB spricht aber, daß Art. 17 WG eine Sonderregelung enthält.

#### **IV. Ergebnis**

Huber muß die vollen 80.000 € zahlen.

#### *Anmerkungen zur Vertiefung:*

- 1) Keine Inanspruchnahme des Huber als Aussteller; denn Art. 43 i.V. mit Art 9 WG (nicht Art. 9 WG allein!) setzt voraus, daß der Wechsel zu Protest gegangen ist.
- 2) Vom trassiert-eigenen Wechsel muß der Solawechsel (eigener Wechsel, Art. 75 ff. wG) unterschieden werden. Letzterer ist seiner äußeren Form nach ein Zahlungsverprechen. Deshalb gibt es hier keine Angaben des Bezogenen.
- 3) BGH in NJW 1957 S. 1837 f. zum Fehlwechsel: "Wenn ein unvollständiger ... Wechsel in der irrigen Meinung begeben wird, er sei vollständig, so entsteht weder eine Wechselverpflichtung, noch erwirbt der Nehmer das Recht zur Ausfüllung des Wechsels; füllt er dennoch aus, so verfälscht er den Wechsel."
- 4) Zur Prüfung der sog. formellen Wechsellegitimation gemäß Art. 16 Abs. 1 WG: Art. 16 Abs. 1 WG stellt nur eine widerlegliche Rechtsvermutung auf. Letztlich kann der Anspruch aus dem Wechsel nur von dem materiell Berechtigten durchgesetzt werden. Diese Prüfung ist also maßgebend. Nur

wenn im Sachverhalt nichts gegen die materielle Berechtigung spricht, genügt ein Hinweis auf das Vorliegen der formellen Wechsellegitimation; bei Zweifelsfällen ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1 WG eine Beweislastregelung.

5) Hauptschuldner des Wechsels ist der Akzeptant (Art. 28 Abs. 1 WG); zahlt der Bezogene bei Verfall nicht, so hat der Wechselinhaber die Rückgriffsansprüche aus Art. 43 WG (vgl. auch Skriptum: Annahme und Verfall des Wechsels).

6) Zur Unterscheidung der *Einwendungen*:

I. *Absolute Einwendungen* wirken gegen jeden Inhaber des Wechsels. Eine Beschränkung ergibt sich allerdings aus der *Rechtsscheinhaftung*, wenn ein zurechenbarer Rechtsscheintatbestand gesetzt wird.

1. Urkundliche oder inhaltliche Einwendungen sind Einwendungen, die sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben, z.B. Art. 15 Abs. 2, 39 Abs. 3, 53 WG.

2. *Gültigkeitseinwendungen* ergeben sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wechsel; sie betreffen aber die Gültigkeit der wechselrechtlichen Verpflichtung. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß jemand mit einer wechselrechtlichen Erklärung einen Rechtsschein gesetzt hat, auf den der Erwerber im Rahmen eines wechselfähigen Verkehrsgeschäfts vertraut hat. Es ist daher bei den Gültigkeitseinwendungen folgende Unterscheidung vorzunehmen:

a) *Präklusionsfähige Gültigkeitseinwendungen*

Hier wird ein zurechenbarer Rechtsschein gesetzt; allerdings wird in entsprechender Anwendung der Art. 10 und 16 Abs. 2 WG der Schutz bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Erwerbers versagt. Diese Einwendungen gehören also nicht zu den absoluten Einwendungen, sondern werden teilweise auch zu den relativen Einwendungen gezählt; allerdings müssen in diesem Fall dann bei den relativen Einwendungen zwei Untergruppen gebildet werden: persönliche Einwendungen, bei denen dem Erwerber gemäß Art. 17 WG nur das bewußte Handeln zum Nachteil des Schuldners schadet, und

präklusionsfähige Gültigkeitseinwendungen, für die Art. 10 und 16 Abs. 2 WG analog gelten.

b) *Nichtpräklusionsfähige Gültigkeitseinwendungen*

Hier fehlt ein zurechenbarer Rechtsscheintatbestand. Derartige Zurechenbarkeitseinwendungen bestehen z. B. bei Fehlen der Geschäftsfähigkeit, Unterschriftsfälschung, Vertretung ohne Vertretungsmacht. Diese Gültigkeitseinwendungen können jedem Inhaber des Wechsels entgegengehalten werden.

II. *Relative Einwendungen* sind zunächst negativ abzugrenzen:

Zu ihnen gehören nicht die Einwendungen, die den objektiven Bestand der Wechselverbindlichkeit berühren (vgl. oben unter I 2). Ist dies nicht der Fall, so zählt man zu ihnen Einwendungen, die in den besonderen persönlichen Rechtsbeziehungen des Schuldners zu einem bestimmten Gläubiger ihre Grundlage haben:

1. Einwendungen aus dem der Wechselverpflichtung zugrunde liegenden *Kausalverhältnis*; wegen der Abstraktheit der Wechselverbindlichkeit Zwischenschaltung der Bereicherungseinrede, §§ 812, 821 BGB, und zwar im Gegensatz zur traditionellen Lehre auch, wenn Wechselgläubiger und Wechselschuldner Partner des Kausalverhältnisses sind.
2. Einwendungen aus besonderer, außerhalb des Wechsels stehender Abrede, wie Stundung oder Prolongation.

Diese persönlichen Einwendungen können einem Rechtsnachfolger nur entgegengehalten werden:

- a) unter den Voraussetzungen des Art. 17 WG,
- b) wenn der Erwerb unentgeltlich war, sofern man § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB analog anwendet (bestritten); ebenfalls bestritten ist, ob der rechtsgrundlose Erwerb einem unentgeltlichen Erwerb gleichgestellt werden kann.
- c) In jedem Fall gilt aber § 822 BGB, soweit es sich um die Anweisungslage handelt: Der Einwand aus dem Deckungsverhältnis ist gegenüber dem beschenkten Wechselnehmer nur insoweit begründet,

als der Annehmer infolge der Schenkung sich nicht mehr an den Aussteller zu halten vermag.

- 7) Der Einwand der abredewidrigen Ausfüllung betrifft die Gültigkeit der Wechselverpflichtung. Aus Art. 10 WG ergibt sich aber, daß hier derjenige, der einen unvollständigen Wechsel begibt, einen zurechenbaren Rechtsschein setzt.